

VERHALTENSKODEX MEHRSPRACHIGKEIT

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

VOM 24. JUNI 2024¹

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

- gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere auf die Artikel 24 und 342,
- unter Hinweis auf die Verordnung Nr. 1/1958 des Rates zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,
- gestützt auf die Geschäftsordnung des Parlaments, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 174 und 175, Artikel 187 Absatz 6, Artikel 209 bis 211, Artikel 215 Absatz 9, Artikel 232 Absatz 6 und Anlage IV Absatz 7,
- unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²,
- unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens³, insbesondere auf die Nummern 7, 8 und 40,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Präsidiums vom 12. Dezember 2011 mit dem Titel „Ressourceneffiziente umfassende Mehrsprachigkeit beim Dolmetschen – Umsetzung des Beschlusses über den Haushalt des Europäischen Parlaments 2012“,
- unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments vom 10. September 2013 zu effizienteren und kostengünstigeren Dolmetschleistungen im Europäischen Parlament⁴,
- unter Hinweis auf die am 26. Juli 2011 zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vereinbarten und im Februar 2022 ergänzten praktischen Modalitäten für die Umsetzung von Artikel 294 Absatz 4 AEUV im Fall einer Einigung in erster Lesung,
- unter Hinweis auf die Reformvorschläge für ein moderneres und effizienteres Parlament, die von der Arbeitsgruppe Parlament 2024 vorgelegt und am 7. Dezember 2023 von der Konferenz der Präsidenten gebilligt wurden,
- unter Hinweis auf den Beschluss des Parlaments vom 10. April 2024 über Änderungen der Geschäftsordnung des Parlaments zur Umsetzung der Parlamentsreform „Parlament 2024“⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ Dieser Verhaltenskodex ersetzt den Verhaltenskodex vom 1. Juli 2019.

² ABI. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

³ ABI. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁴ P7_TA(2013)0347.

⁵ P9_TA(2024)0176.

- (1) In seiner EntschlieÙung vom 29. März 2012 zu seinem Voranschlag für 2013 trat das Parlament für den Grundsatz der Mehrsprachigkeit ein, betonte die einzigartige Stellung des Parlaments hinsichtlich des Dolmetsch- und Übersetzungsbedarfs und hob gleichzeitig die Bedeutung der interinstitutionellen Zusammenarbeit in diesem Bereich hervor.
- (2) Die vom Parlament erstellten Dokumente sollten von bestmöglicher Qualität sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte der Qualität geschenkt werden, wenn das Parlament gemäß den Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung als Gesetzgeber fungiert.
- (3) Damit die hohe Qualität der Sprachendienste des Parlaments erhalten werden kann, die unerlässlich ist, um das Recht der Mitglieder, sich in der Sprache ihrer Wahl zu äußern, vollständig zu wahren, müssen alle Nutzer die in diesem Verhaltenskodex verankerten Verpflichtungen genauestens einhalten, wenn sie auf die Sprachendienste zurückgreifen.
- (4) Die nachhaltige Anwendung der umfassenden Mehrsprachigkeit hängt davon ab, den Nutzern der Sprachendienste die Kosten der Bereitstellung dieser Dienstleistungen und somit ihre Verantwortung für deren optimale ressourceneffiziente Nutzung vollständig bewusst zu machen.
- (5) Während des durch eine Verknappung der sprachlichen Ressourcen nach einer Erweiterung gekennzeichneten Übergangszeitraums sind besondere Maßnahmen zur Aufteilung dieser Ressourcen notwendig,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechte der Mitglieder in sprachlicher Hinsicht werden durch die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments geregelt. Sie werden auf der Grundlage der Grundsätze der „ressourceneffizienten umfassenden Mehrsprachigkeit“ gewahrt. In diesem Verhaltenskodex werden die entsprechenden Einzelheiten für die Umsetzung festgelegt, insbesondere die Prioritäten, die in den Fällen zu beachten sind, in denen die sprachlichen Ressourcen nicht ausreichen, um alle beantragten Formen der Unterstützung bereitzustellen.
2. Die sprachlichen Angebote im Parlament werden auf der Grundlage der Grundsätze der „ressourceneffizienten umfassenden Mehrsprachigkeit“ verwaltet. So wird das Recht der Mitglieder, im Parlament die Amtssprache ihrer Wahl gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments zu benutzen, uneingeschränkt gewahrt. Die für Mehrsprachigkeit vorzusehenden Ressourcen müssen anhand von verwaltungstechnischen Instrumenten gesteuert werden, wobei der tatsächliche Bedarf der Nutzer, Sensibilisierungsmaßnahmen für die Nutzer hinsichtlich ihrer Pflichten und eine wirksamere Planung der Anträge auf Sprachendienste als Grundlage heranzuziehen sind. Die Nutzer sind für die Ermittlung ihres Sprachenbedarfs zuständig, doch es obliegt der Dienststelle, die die beantragten Dienstleistungen erbringt, die erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen und Entscheidungen zu treffen.

3. In dem Entwurf des Tagungskalenders und des Kalenders für Tätigkeiten in anderen Wochen als Tagungswochen, der der Konferenz der Präsidenten unterbreitet wird, werden so weit wie möglich die Sachzwänge berücksichtigt, die durch die „ressourceneffiziente umfassende Mehrsprachigkeit“ für die Arbeit der offiziellen Gremien des Parlaments bestehen.
4. Dolmetsch- und Übersetzungseinrichtungen bleiben den in den Artikeln 2 und 14 aufgeführten Nutzern und Kategorien von Dokumenten vorbehalten. Einzelnen Mitgliedern oder externen Einrichtungen können diese Dienste nur in Ausnahmefällen und nach ausdrücklicher Genehmigung durch das Präsidium zur Verfügung gestellt werden. Die juristisch-sprachliche Überarbeitung ist nur für die in Artikel 10 aufgeführten Kategorien von Dokumenten vorgesehen.
5. Für die Sitzungen der Fraktionen gilt die Regelung für die Fraktionssitzungen. In den Fällen, in denen den Fraktionen mangels sprachlicher Ressourcen nicht alle beantragten Dienste erbracht werden können, gelten die in diesem Verhaltenskodex festgelegten Verfahren.

TEIL I VERDOLMETSCHUNG

Artikel 2 Rangfolge für die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen

1. Für die Inanspruchnahme von Dolmetschleistungen gilt nachstehende Rangfolge:
 - a) Plenarsitzung,
 - b) vorrangige politische Sitzungen wie Sitzungen des Präsidenten, der Leitungsorgane des Parlaments (gemäß Titel I Kapitel 3 der Geschäftsordnung des Parlaments), ihrer Arbeitsgruppen und der Vermittlungsausschüsse,
 - c) Trilogsitzungen und damit verbundene Sitzungen von Schattenberichterstattem während der speziell für solche Sitzungen vorgesehenen Zeiträume,
 - d)
 - i) Sitzungen der parlamentarischen Ausschüsse und Delegationen, alle sonstigen Trilogsitzungen, einschließlich solcher, die außerhalb der Arbeitszeiten stattfinden, und damit verbundene Sitzungen von Schattenberichterstattem: während der für Ausschusssitzungen vorgesehenen Zeiträume haben Ausschüsse, Delegationen und Trilogie Vorrang vor allen anderen Nutzern, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a, b und c genannten Nutzer,
 - ii) Fraktionssitzungen: während der Tagungen und der für Fraktionssitzungen vorgesehenen Zeiträume haben die Fraktionen Vorrang vor allen anderen Nutzern, mit Ausnahme der unter den Buchstaben a, b und c genannten Nutzer,
 - e) gemeinsame Sitzungen des Europäischen Parlaments und der Parlamente der Mitgliedstaaten,
 - f) Pressekonferenzen,
 - g) institutionelle Medieninformationsaktionen, einschließlich Seminare, und sonstige institutionelle Kommunikationsveranstaltungen,
 - h) Sitzungen anderer offizieller Gremien, die vom Präsidium und von der Konferenz der Präsidenten genehmigt wurden,
 - i) bestimmte Verwaltungsvorgänge, deren Verdolmetschung vom Generalsekretär genehmigt wurde.

2. Das Parlament stellt gemäß der jeweils geltenden Regelung auch Dolmetschleistungen für die Paritätische Parlamentarische Versammlung und die regionalen Parlamentarischen Versammlungen OAKPS-EU, für die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum, die Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika, die Parlamentarische Versammlung Euronest und die Gemeinsamen Parlamentarischen Treffen sowie für den Europäischen Bürgerbeauftragten bereit.
3. Darüber hinaus stellt das Parlament Dolmetschleistungen für andere EU-Organe und gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung für den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bereit.

Artikel 3 *Verwaltung der Dolmetschressourcen*

1. Die Dolmetschleistungen werden für alle Nutzer ausschließlich durch die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen erbracht.
2. Dolmetschleistungen werden nach Maßgabe des tatsächlichen Sprachenbedarfs und der Verfügbarkeit von Dolmetschressourcen erbracht. Die Mitglieder werden aufgefordert, die Amtssprachen ihrer Wahl anzugeben, damit für Fälle, in denen die sprachlichen Ressourcen nicht ausreichen, um alle beantragten Leistungen zu erbringen, Dolmetsch-Sprachenprofile erstellt werden können.
3. Die Verwaltung der Dolmetschressourcen erfolgt auf der Grundlage eines Systems des Austauschs von Informationen zwischen den Nutzern gemäß Artikel 2, den antragstellenden Dienststellen und der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen, das der weiteren Verbesserung der effizienten Ressourcennutzung dient.
4. Einzelnen Mitgliedern kann eine personenbezogene Dolmetschleistung zur Verfügung gestellt werden, wenn sie als Amtsinhaber Anspruch auf die personenbezogenen Dolmetschleistungen nach Anhang 1 haben.

Artikel 4 *Sprachenregelung für Sitzungen an den Arbeitsorten*

1. Außer für die Plenarsitzung erstellt jeder Nutzer anlässlich der Konstituierung eines Gremiums unter Berücksichtigung der Angaben der Mitglieder, aus denen sich das jeweilige Gremium zusammensetzt, zu den Amtssprachen ihrer Wahl für offizielle Sitzungen ein Dolmetsch-Sprachenprofil für die Sitzungen an den Arbeitsorten und aktualisiert es regelmäßig.
In den Dolmetsch-Sprachenprofilen werden folgende Sprachen berücksichtigt:
 - a) normales Profil: die Sprachen der ersten Wahl, in denen sich die Mitglieder eigenen Angaben zufolge äußern können bzw. die sie verstehen, bis zu der im Sitzungssaal maximal möglichen Anzahl an Sprachen,
 - b) asymmetrisches Profil: die Sprachen der ersten Wahl, in denen sich die Mitglieder äußern wollen, und die alternativen Sprachen, in die gedolmetscht werden kann, falls die Sprache der ersten Wahl nicht verfügbar ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen könnte ein Grundprofil auf der Grundlage der alternativen Sprachen Anwendung finden, in denen sich die Mitglieder eigenen Angaben zufolge äußern können bzw. die sie verstehen, falls die Sprache der ersten Wahl nicht verfügbar ist.

2. Für die Verwaltung des Profils ist das Sekretariat des Gremiums mit Zustimmung seines Vorsitzes zuständig. Das Profil wird von den zuständigen Dienststellen einvernehmlich und nach Maßgabe der beantragten und tatsächlich benutzten Sprachen regelmäßig aktualisiert.
3. Die Sitzungen werden grundsätzlich auf der Grundlage des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils organisiert. Kann in Anbetracht der voraussichtlichen Teilnahme von Mitgliedern und offiziellen Gästen an einer spezifischen Sitzung auf eine Sprache verzichtet werden, so teilt das Sekretariat des jeweiligen Gremiums dies den zuständigen Dienststellen mit, die gemeinsam in Betracht ziehen können, eines der anderen Dolmetsch-Sprachenprofile teilweise oder vollständig anzuwenden.

Artikel 5 *Sprachenregelung für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte*

Parlamentarische Ausschüsse und Delegationen

1. Die Sprachenregelung wird gemäß Artikel 174 Absätze 3 und 4 der Geschäftsordnung festgelegt, wobei die Mitglieder ihre Teilnahme an der Sitzung spätestens am Donnerstag der zweiten Woche vor der jeweiligen Sitzung bestätigen müssen.
2. Für Dienstreisen, die in den für externe parlamentarische Aktivitäten vorgesehenen Wochen durchgeführt werden, kann das normale Dolmetsch-Sprachenprofil der Reise bis zu fünf Sprachen des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils des Ausschusses bzw. der Delegation umfassen. Weitere Sprachen können im Rahmen des asymmetrischen Profils bereitgestellt werden, wenn dafür keine Aufstockung der Dolmetschressourcen erforderlich ist. Das Präsidium kann unter außergewöhnlichen Umständen eine Verdolmetschung in mehr als fünf Sprachen bewilligen, sofern entsprechende Haushaltsmittel und Dolmetschressourcen verfügbar sind.⁶
3. Für Dienstreisen, die außerhalb der für externe parlamentarische Aktivitäten vorgesehenen Wochen erfolgen, gilt eine begrenzte Sprachenregelung, die die Verdolmetschung in eine Sprache aus dem normalen Dolmetsch-Sprachenprofil des Ausschusses oder der Delegation nicht überschreiten darf. Ausgenommen hiervon sind multilaterale und bilaterale Versammlungen im Einklang mit ihrer jeweiligen Geschäftsordnung, die vom zuständigen Leitungsorgan des Parlaments gebilligt wurde.

Fraktionen

4. Die Verdolmetschung erfolgt in maximal 60 % der Sprachen des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils der Fraktion und insgesamt in höchstens sieben Sprachen.

Andere in der Fraktion vertretene Sprachen können im Rahmen des asymmetrischen Profils bereitgestellt werden, wenn dafür keine Aufstockung der Dolmetschressourcen erforderlich ist.

Wenn die Sprache des Gastgeberlandes nicht Teil des normalen Dolmetsch-Sprachenprofils der Fraktion ist, kann auch in diese und aus dieser Sprache gedolmetscht werden.

Das Präsidium kann unter außergewöhnlichen Umständen Ausnahmen von der im

⁶ Die Nutzer sollten einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einreichen, auf dessen Grundlage die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen eine technische Stellungnahme ausarbeitet.

ersten und zweiten Unterabsatz festgelegten Regelung genehmigen. Dabei kann es die Fraktion auffordern, sich an den durch die Ausnahmeregelung entstandenen Kosten zu beteiligen.

Artikel 6

Planung, Koordinierung und Bearbeitung der Anträge auf Sitzungen mit Verdolmetschung

1. Die Generaldirektion Interne Politikbereiche und die Generaldirektion Externe Politikbereiche sowie die Generalsekretäre der Fraktionen unterbreiten der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen mindestens drei Monate im Voraus die Anträge ihrer ständigen Gremien⁷, wobei darauf geachtet wird, dass Sitzungen ausgewogen auf alle Zeitfenster⁸ der Arbeitswoche verteilt werden.
2. Das Referat Sitzungskalender sowie die Generalsekretäre der Fraktionen treffen die zur Koordinierung der Anträge ihrer jeweiligen Nutzer erforderlichen Maßnahmen, insbesondere, wenn es sich dabei um Anträge auf außerordentliche Sitzungen und kurzfristige Anträge auf Sitzungen handelt.
3. Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen bearbeitet die Anträge entsprechend der von der antragstellenden Dienststelle festgelegten Prioritätenfolge unter Berücksichtigung der in Artikel 2 Absatz 1 genannten Rangfolge und der Dolmetsch-Sprachenprofile nach Artikel 4 Absatz 1.
4. In Fällen, in denen ein Nutzer einen Antrag auf eine Sitzung mit Verdolmetschung für ein Zeitfenster einreicht, das üblicherweise einem anderen Nutzer vorbehalten ist, sorgt die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zusammen mit den antragstellenden Dienststellen für die notwendige Koordinierung. Es obliegt jedoch dem Nutzer, nötigenfalls die Zustimmung der politischen Gremien zur Abweichung vom parlamentarischen Sitzungskalender zu erwirken.
5. Bei konkurrierenden Anträgen gleicher Rangstufe oder im Fall höherer Gewalt gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a wird die Angelegenheit auf der Grundlage eines ordnungsgemäß begründeten Antrags des Nutzers und des Referats Sitzungskalender und einer technischen Stellungnahme der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zur Verfügbarkeit der Ressourcen dem Generalsekretär zur vorherigen Genehmigung unterbreitet.⁹

Artikel 7

Grundsätze für die Planung

1. Außer in Plenarwochen und vorbehaltlich der Übergangsbestimmungen in Anhang 2 werden ausreichende Dolmetschressourcen für die Verdolmetschung von bis zu 18 gleichzeitig stattfindenden Sitzungen pro Tag¹⁰ zur Verfügung gestellt.¹¹ Im Rahmen dieser Obergrenze gelten die folgenden Beschränkungen:
 - In höchstens fünf Sitzungen können bis zu 23 Amtssprachen abgedeckt werden (wobei in einer Sitzung, der Plenarsitzung, alle Amtssprachen abgedeckt werden können).
 - In weiteren vier Sitzungen können bis zu 16 Amtssprachen abgedeckt

⁷ Wie in Anlage VI der Geschäftsordnung beschrieben.

⁸ Auf der Grundlage von zwei Zeitfenstern zu je vier Stunden pro Tag.

⁹ Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen kann andere verfügbare Zeitfenster nahe dem beantragten Zeitfenster vorschlagen, um gemäß Artikel 6 Absatz 1 für eine bessere Staffelung der Sitzungen zu sorgen.

¹⁰ Auf der Grundlage von zwei Zeitfenstern zu je vier Stunden pro Tag.

¹¹ Siehe Anhang 2 zu den Übergangsbestimmungen für die Zuweisung von Dolmetschressourcen.

werden.¹²

- In weiteren fünf Sitzungen können bis zu zwölf Amtssprachen abgedeckt werden.
- In weiteren vier Sitzungen¹³ können bis zu sechs Amtssprachen abgedeckt werden.

Für Sitzungen, die gleichzeitig mit den Plenarsitzungen in Brüssel und Straßburg stattfinden dürfen¹⁴, wird eine Verdolmetschung bereitgestellt, sofern Ressourcen zur Verfügung stehen.

2. Die Ausschüsse organisieren ihre ordentlichen Sitzungen während der Ausschusswochen, wobei sie unter den folgenden Zeiten wählen:
 - Zeitfenster A: Montagmittag bis Dienstagnachmittag (maximal drei halbe Tage), und
 - Zeitfenster B: Mittwochmorgen bis Donnerstagnachmittag (maximal vier halbe Tage).
3. Mindestens zwei Zeitfenster pro halbem Tag sind für Trilogie und die damit verbundenen Sitzungen von Schattenberichterstellern reserviert, mit Ausnahme der ausschließlich für die Plenarsitzung¹⁵ und die Plenarsitzungen der Fraktionen vorgesehenen Zeitfenster. Delegationssitzungen werden grundsätzlich für den Donnerstagnachmittag der für Ausschuss- oder Fraktionstätigkeiten vorgesehenen Wochen angesetzt.
4. Die Höchstdauer der Verdolmetschung für Sitzungen beträgt vier Stunden pro halben Tag, mit Ausnahme der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Sitzungen und von Trilog- und Konzertierungssitzungen. Bei Überschreitung dieser Höchstdauer werden die erforderlichen zusätzlichen Dolmetschressourcen auf die in Absatz 1 festgelegte Obergrenze angerechnet.
5. Vor Ort gestellten Anträgen auf Verlängerung von Sitzungen kann nicht stattgegeben werden.

Artikel 8

Fristen für die Einreichung und Annullierung von Anträgen für Sitzungen mit Verdolmetschung und Abdeckung von Sprachen

Sitzungen an den Arbeitsorten

1. Für Sitzungen, die an den Arbeitsorten stattfinden sollen, gelten folgende Fristen:

a) Anträge für Sitzungen

Außer im Falle von höherer Gewalt oder von durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgegebenen Fristen sind Anträge auf

- eine zusätzliche Sitzung¹⁶,
- die Vertagung einer Sitzung oder

¹² Wenn die Ressourcen verfügbar sind, können in diesen Sitzungen ohne vorherige Genehmigung bis maximal 18 Amtssprachen abgedeckt werden.

¹³ Siehe Anhang 2 zu den Übergangsbestimmungen für die Zuweisung von Dolmetschressourcen.

¹⁴ Siehe die Regelung für die Abhaltung von Sitzungen während der Plenarsitzungen in Straßburg und Brüssel (Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 14. Mai 1998).

¹⁵ Siehe die Regelung für die Abhaltung von Sitzungen während der Plenarsitzungen in Straßburg und Brüssel (Beschluss der Konferenz der Präsidenten vom 14. Mai 1998).

¹⁶ Sitzungen mit Dolmetscherteams, die den Fraktionen auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Regelung für die Fraktionssitzungen während der Tagung zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als zusätzliche Sitzungen.

– die Änderung des Sitzungsorts
spätestens eine Woche oder – falls der Antrag ein Zeitfenster mit hoher Auslastung betrifft¹⁷ – zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Sitzung einzureichen. Die Anträge werden nach Maßgabe der in Artikel 6 festgelegten Verfahren bearbeitet.

b) *Anträge auf Abdeckung von Sprachen*

Anträge auf Abdeckung einer zusätzlichen Amtssprache sind spätestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Termin der jeweiligen Sitzung einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist wird einem solchen Antrag nur dann stattgegeben, wenn die entsprechenden Ressourcen verfügbar sind.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen auf Abdeckung zusätzlicher Sprachen (ohne Gewähr, dass Ressourcen verfügbar sind) sowie für die Bestätigung der bereits gestellten Anträge ist der Donnerstagmittag der Woche vor der jeweiligen Sitzung. Bei neuen Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, prüft das Referat Sitzungskalender zusammen mit der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen, ob teilweise oder vollständig ein anderes als das normale Dolmetsch-Sprachenprofil Anwendung findet, es sei denn, die entsprechenden Ressourcen stehen aufgrund einer Annullierung für dasselbe Zeitfenster zur Verfügung oder der Antrag betrifft ein Zeitfenster mit geringer Auslastung¹⁸.

Anträge auf Abdeckung einer Nicht-EU-Sprache sind spätestens vier Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der jeweiligen Sitzung einzureichen.

c) *Annullierung*

Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen ist stets so zeitnah wie möglich, auf jeden Fall jedoch spätestens am Donnerstagmittag der Woche vor der Sitzung über die Annullierung einer Sitzung oder Sprache zu informieren. Der Zeitpunkt der Annullierung dient als Grundlage für die Berechnung der angefallenen Kosten, die von der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen berücksichtigt werden, wenn sie gemäß Artikel 16 Bericht erstattet.

Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte

2. Für Sitzungen, die außerhalb der Arbeitsorte stattfinden sollen, gelten folgende Fristen:

a) *Anträge für Sitzungen*

Außer im Falle von höherer Gewalt oder von Terminen, die nicht vom Parlament festgelegt werden, sind Anträge auf

- eine Sitzung¹⁹,
 - die Vertagung einer Sitzung oder
 - die Änderung des Sitzungsorts
- spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Sitzung einzureichen.

¹⁷ Dienstag und Mittwoch der Wochen parlamentarischer Tätigkeit in Brüssel.

¹⁸ Donnerstagnachmittag der Wochen parlamentarischer Tätigkeit in Brüssel.

¹⁹ Sitzungen mit Dolmetscherteams, die den Fraktionen auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 der Regelung für die Fraktionssitzungen während der Tagung zur Verfügung gestellt werden, gelten nicht als zusätzliche Sitzungen.

Die Anträge werden nach Maßgabe der in Artikel 6 festgelegten Verfahren bearbeitet.

b) Anträge auf Abdeckung von Sprachen

Vorbehaltlich Artikel 5 sind Anträge auf Abdeckung einer zusätzlichen Sprache spätestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Termin der jeweiligen Sitzung einzureichen.

Letzter Termin für die Einreichung von Anträgen auf Abdeckung zusätzlicher Sprachen (ohne Gewähr, dass Ressourcen verfügbar sind) sowie für die Bestätigung der bereits gestellten Anträge ist der Donnerstagmittag der zweiten Woche vor der jeweiligen Sitzung.

Bei Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, prüft das Referat Sitzungskalender zusammen mit der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen, ob teilweise oder vollständig ein anderes als das normale Dolmetsch-Sprachenprofil Anwendung findet.

c) Annullierung

Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen ist stets so zeitnah wie möglich, auf jeden Fall jedoch spätestens am Donnerstagmittag der zweiten Woche vor der Sitzung über die Annullierung einer Sitzung oder Sprache zu informieren. Der Zeitpunkt der Annullierung dient als Grundlage für die Berechnung der angefallenen Kosten, die von der Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen berücksichtigt werden, wenn sie gemäß Artikel 16 Bericht erstattet.

TEIL II JURISTISCH-SPRACHLICHE ÜBERARBEITUNG UND SPRACHLICHE ÜBERPRÜFUNG²⁰

Artikel 9

Vorlage und Rückgabe von Texten zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung oder sprachlichen Überprüfung

1. Vor der Weiterleitung zur Übersetzung werden alle Texte der parlamentarischen Ausschüsse, die Gegenstand einer juristisch-sprachlichen Überarbeitung oder sprachlichen Überprüfung sind, den dafür zuständigen Dienststellen übermittelt. Dabei gilt Folgendes:
 - Legislative Texte werden der Direktion Rechtsakte zur juristisch-sprachlichen Überarbeitung übermittelt.
 - Nichtlegislative Texte werden der Generaldirektion Übersetzung zur sprachlichen Überprüfung²¹ übermittelt.

2. Außer im Fall von vorläufig vereinbarten Texten gemäß Artikel 75 Absatz 4 der Geschäftsordnung wird die Überarbeitung oder Überprüfung grundsätzlich innerhalb eines Arbeitstags nach Erhalt des Textes abgeschlossen. Nichttechnische Änderungen an einem im Ausschuss angenommenen Text können nur dann im Rahmen der Überarbeitung oder Überprüfung vorgenommen werden,

²⁰ Zur Vorausplanung und den Überarbeitungs- und Überprüfungsfristen siehe auch Teil III Artikel 12 und 13.

²¹ „Sprachliche Überprüfung“ bezeichnet die sprachliche Überprüfung eines nichtlegislativen Textes hinsichtlich Grammatik, Zeichensetzung, Rechtschreibung, Terminologie, Sprachfluss, Register und Stil.

wenn sie mit dem Sekretariat des Ausschusses unter Verantwortung des Ausschussvorsitzes abgeprochen wurden.

Der überarbeitete oder überprüfte Text ersetzt in Abstimmung mit dem Sekretariat des zuständigen Ausschusses den Text, der vom Ausschuss zum Zwecke der Übersetzung und im Hinblick auf die Erstellung weiterer Fassungen zuerst eingereicht wurde. Eine elektronische Kopie des Textes wird automatisch dem Sekretariat des zuständigen Ausschusses übermittelt („copy-back“).

3. Damit die Direktion Rechtsakte und die Generaldirektion Übersetzung ihre Überarbeitung oder Überprüfung innerhalb eines Arbeitstags abschließen können, tragen die Ausschusssekretariate dafür Sorge, dass die als Verantwortlicher für einen Text benannte Person zur Verfügung steht, um alle diesen Text betreffenden Fragen während des entsprechenden Zeitraums zu beantworten.
4. Die in diesem Artikel festgelegte Frist wird im Fall langer Texte gemäß Artikel 13 Absatz 1 oder in Absprache mit dem jeweiligen Ausschusssekretariat im Fall außergewöhnlich großer Serien von Änderungsanträgen oder einer außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung oder in Situationen, in denen die Umstände insgesamt eine längere Frist gestatten, verlängert.
5. Wenn gemäß Artikel 75 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine vorläufige Einigung mit dem Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erzielt wird, schließt die Direktion Rechtsakte die juristisch-sprachliche Überarbeitung innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt der Übersetzungen von den Übersetzungsreferaten des Parlaments oder des Rates ab, und zwar im Einklang mit Nummer 40 der Gemeinsamen Erklärung vom 13. Juni 2007 zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens und den praktischen Modalitäten vom 26. Juli 2011 für die Umsetzung von Artikel 294 Absatz 4 AEUV im Fall einer Einigung in erster Lesung.
6. Für die Überarbeitung und Überprüfung von Texten gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 3 werden die Fristen mit der antragstellenden Dienststelle individuell festgelegt.

Artikel 10

Rangfolge für die juristisch-sprachliche Überarbeitung

1. Die folgenden Kategorien von Dokumenten werden von der Direktion Rechtsakte in der angegebenen Rangfolge überarbeitet:
 - a) im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens mit dem Rat erzielte vorläufige Einigungen,
 - b) endgültige Legislativberichte der parlamentarischen Ausschüsse, sofern die Ausschüsse Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Geschäftsordnung angenommen haben,
 - c) endgültige Legislativberichte der parlamentarischen Ausschüsse und für das Plenum bestimmte Änderungsanträge dazu,
 - d) Kompromissänderungsanträge zu Entwürfen von Legislativberichten der parlamentarischen Ausschüsse,
 - e) Entwürfe von Legislativberichten der parlamentarischen Ausschüsse,
 - f) legislative Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse,
 - g) Kompromissänderungsanträge zu Entwürfen legislativer Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse,
 - h) Entwürfe legislativer Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse,
 - i) in federführenden oder mitberatenden Ausschüssen eingereichte Änderungsanträge.

Was die unter den Buchstaben b bis i genannten Texte anbelangt, so werden nur diejenigen Teile solcher Texte überarbeitet, die später im Plenum zur Abstimmung gestellt werden. Begründungen sind von der Überarbeitung ausgenommen.

2. Die Direktion Rechtsakte verfolgt die Arbeit der parlamentarischen Ausschüsse und berät und unterstützt die Mitglieder und Ausschusse sekretariate auf Anfrage bei der Abfassung der in Absatz 1 genannten legislativen Texte.
3. Andere als die in Absatz 1 genannten Texte können von der Direktion Rechtsakte überarbeitet werden, sofern ihr die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen.

Artikel 11 *Rangfolge für die sprachliche Überprüfung*

1. Die folgenden Kategorien von Dokumenten werden von der Generaldirektion Übersetzung in der angegebenen Rangfolge überprüft:
 - a) endgültige nichtlegislative Berichte der parlamentarischen Ausschüsse und für das Plenum bestimmte Änderungsanträge dazu,
 - b) Kompromissänderungsanträge zu Entwürfen nichtlegislativer Berichte der parlamentarischen Ausschüsse,
 - c) Entwürfe nichtlegislativer Berichte der parlamentarischen Ausschüsse,
 - d) nichtlegislative Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse,
 - e) Kompromissänderungsanträge zu Entwürfen nichtlegislativer Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse,
 - f) Entwürfe nichtlegislativer Stellungnahmen der parlamentarischen Ausschüsse,
 - g) Entschließungsanträge.

Was die unter den Buchstaben a bis f genannten Texte anbelangt, so werden nur diejenigen Teile solcher Texte überprüft, die später im Plenum zur Abstimmung gestellt werden. Begründungen sind von der Überprüfung ausgenommen.

2. Die Generaldirektion Übersetzung verfolgt die Arbeit der parlamentarischen Ausschüsse und berät und unterstützt die Mitglieder und Ausschusse sekretariate auf Anfrage bei der Abfassung der in Absatz 1 genannten nichtlegislativen parlamentarischen Texte.
3. Andere als die in Absatz 1 genannten Texte können von der Generaldirektion Übersetzung überprüft werden, sofern ihr die dafür benötigten Ressourcen zur Verfügung stehen.

TEIL III **ÜBERSETZUNG**

Artikel 12 *Einreichung und Qualität der Originale sowie Vorausplanung in den für die Überarbeitung und Überprüfung zuständigen Dienststellen und Übersetzungsreferaten*

1. Alle Anträge auf Übersetzung werden über die entsprechenden IT-Anwendungen eingereicht. Gleichzeitig wird die Originalfassung des zu übersetzenden Dokuments von der beantragenden Dienststelle in dem entsprechenden Speicher abgelegt. Bei dem Originaltext sind die geltenden Vorschriften für Vorlagen und Layout zu beachten. Der Text muss von angemessener technischer Qualität sein, damit er mit den einschlägigen Anwendungen für computergestützte Übersetzung bearbeitet

werden kann.²² Außerdem muss der Text eine angemessene sprachliche und redaktionelle Qualität aufweisen und mit allen notwendigen Referenzangaben versehen sein, damit keine unnötige Übersetzungsarbeit verursacht wird und für Kohärenz und Qualität des übersetzten Textes Sorge getragen werden kann.

2. Die Sekretariate der Ausschüsse und alle sonstigen Anforderer von Übersetzungsleistungen informieren die Dienststellen der Rechts- und Sprachsachverständigen und die Übersetzungsreferate vierteljährlich auf der Grundlage ihres jeweiligen Arbeitsprogramms über die zu erwartende Arbeitsbelastung. Bei außergewöhnlich langen Texten und/oder außergewöhnlich großen Serien von Änderungsanträgen werden alle Beteiligten unverzüglich vorgewarnt.
3. Die Dienststellen der Rechts- und Sprachsachverständigen und die Übersetzungsreferate warnen die Ausschussekretariate und alle sonstigen Anforderer von Übersetzungsleistungen ebenfalls unverzüglich vor, wenn sie Schwierigkeiten mit der Einhaltung der beantragten Frist erwarten.

Artikel 13

Fristen für die Überarbeitung, Überprüfung und Übersetzung und Vorlaufzeiten für die Übersetzung²³

1. Texte, die in einem parlamentarischen Ausschuss oder einer parlamentarischen Delegation geprüft werden sollen, werden vom Ausschuss- bzw. Delegationssekretariat über die entsprechenden IT-Anwendungen zur Übersetzung eingereicht. Diese Texte, mit Ausnahme von Kompromissänderungsanträgen, sind spätestens zehn Arbeitstage vor der betreffenden Sitzung, für die eine Übersetzung erforderlich ist, vorzulegen. Werden Kompromissänderungsanträge zur Übersetzung gegeben, so erfolgt dies spätestens fünf Arbeitstage vor der Abstimmung im Ausschuss. Diese Fristen schließen höchstens einen Arbeitstag für die Überarbeitung oder Überprüfung ein. Die Überarbeitung oder Überprüfung erfolgt entweder durch die Direktion Rechtsakte oder durch die Generaldirektion Übersetzung. Bei langen Texten von mehr als acht Normseiten, bei denen es sich nicht um Kompromissänderungsanträge handelt, sind zwei Arbeitstage für die Überarbeitung oder Überprüfung vorgesehen. Wenn diese Fristen eingehalten worden sind, werden die übersetzten Texte spätestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung bzw. Kompromissänderungsanträge 24 Stunden vor der Abstimmung im Ausschuss in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
2. Von Ausschüssen angenommene endgültige Berichte können in die Tagesordnung einer Tagung aufgenommen werden, wenn sie spätestens wie folgt zur Einreichung bzw. – im Fall von endgültigen Legislativberichten und Änderungsanträgen zur Geschäftsordnung – zur Überarbeitung durch die Direktion Rechtsakte oder Überprüfung durch die Generaldirektion Übersetzung und zur Einreichung vorgelegt worden sind:
 - a) einen Monat vor der entsprechenden Tagung im Fall von Legislativberichten für die erste Lesung (COD***I),
 - b) am Freitag der vierten Arbeitswoche vor der entsprechenden Tagungswoche im Fall von Legislativberichten nach dem Verfahren der Anhörung oder der Zustimmung (CNS, NLE, APP) und von Initiativberichten (INL, INI),
 - c) am Freitag der dritten Arbeitswoche vor der entsprechenden Tagungswoche im Fall sonstiger Berichte.

²² Siehe den von der Generaldirektion Übersetzung veröffentlichten [Technischen Leitfaden für Autoren und auftraggebende Dienststellen](#).

²³ „Vorlaufzeit für die Übersetzung“ bezeichnet den Zeitraum zwischen der Einleitung und dem Abschluss des Übersetzungsprozesses.

Wenn diese Fristen eingehalten worden sind, werden die Berichte den Fraktionen am Freitag der zweiten Woche vor der Tagung spätestens um 12.00 Uhr in allen Amtssprachen zur Verfügung gestellt. Legislativberichte für die erste Lesung (COD***) werden allerdings innerhalb von zehn Arbeitstagen nach ihrer Einreichung über die entsprechenden IT-Anwendungen zur Verfügung gestellt.

Endgültige Berichte werden so bald wie möglich nach ihrer Annahme im Ausschuss und grundsätzlich spätestens zwei Arbeitstage nach ihrer Annahme der Direktion Rechtsakte zur Überarbeitung vorgelegt, sofern es sich um Legislativtexte handelt, oder der Generaldirektion Übersetzung zur Überprüfung vorgelegt, sofern es sich um nichtlegislative Texte handelt. Hat ein Ausschuss gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Geschäftsordnung einen Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen auf der Grundlage eines endgültigen Legislativberichts gefasst, so gilt die in Absatz 2 Buchstabe a genannte Frist von einem Monat nicht. Die Direktion Rechtsakte und die Generaldirektion Übersetzung stellen sicher, dass diese endgültigen Legislativberichte fertiggestellt und nach der Vorlage in der Originalsprache über die entsprechenden IT-Anwendungen vorrangig verbreitet werden.

3. Wenn gemäß Artikel 75 Absatz 4 der Geschäftsordnung eine vorläufige Einigung mit dem Rat im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erzielt wird, wird der vereinbarte Text mit einer Frist von zehn Arbeitstagen zur Übersetzung durch die Dienststellen des Parlaments eingereicht. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist angewandt werden, wobei der zwischen den Organen vereinbarte legislative Fälligkeitsplan berücksichtigt wird.
4. Für Anfragen sind die folgenden Übersetzungszeiten erforderlich:
 - a) Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: fünf Arbeitstage,
 - b) Anfragen mit Vorrang zur schriftlichen Beantwortung: drei Arbeitstage,
 - c) Anfragen zur mündlichen Beantwortung: ein Arbeitstag,
 - d) große Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: drei Arbeitstage.
5. Für alle anderen Texte – ausgenommen Dokumente für den Präsidenten, die Leitungsorgane des Parlaments, die Vermittlungsausschüsse, den Generalsekretär oder den Juristischen Dienst – gilt generell eine Übersetzungszeit von mindestens zehn Arbeitstagen.
6. Der Präsident kann eine Ausnahme von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Fristen bei Texten gewähren, die nach Maßgabe der in den Verträgen oder gemäß den Prioritäten der Konferenz der Präsidenten festgelegten Fristen vordringlich sind, wobei insbesondere die zwischen den Organen vereinbarten legislativen Fälligkeitspläne zu beachten sind.
7. Die in diesem Artikel festgesetzten Fristen können in Absprache mit der jeweiligen die Übersetzung in Auftrag gebenden Dienststelle im Fall außergewöhnlich langer Texte, außergewöhnlich großer Serien von Änderungsanträgen oder einer außergewöhnlich hohen Arbeitsbelastung, in Situationen, in denen die Umstände insgesamt eine längere Frist gestatten, oder im Fall von Texten, bei denen gemäß Artikel 15 Absatz 2 eine Ausnahme gewährt wurde, verlängert werden.
8. Bei Fraktionsdokumenten, die im Plenum geprüft werden sollen, wird die Einreichungsfrist von der Konferenz der Präsidenten in der Tagesordnung festgelegt, im Allgemeinen auf Mittwoch der Woche vor der Tagung um 13.00 Uhr. Nach Ablauf dieser Frist können keine Änderungen an dem von der Fraktion eingereichten Text mehr vorgenommen werden.
9. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Auszüge aus dem ausführlichen Sitzungsbericht oder sonstige unmittelbar mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit zusammenhängende Texte in die Amtssprache ihrer Wahl übersetzen zu lassen. Jedes Mitglied hat pro Jahr Anspruch auf die Übersetzung von bis zu 30 Seiten Text

(alle Sprachen zusammengefasst). Es handelt sich hierbei um ein rein persönliches und nicht abtretbares Recht, das nicht auf das nächste Jahr übertragen werden kann. Die Übersetzungszeit beträgt mindestens zehn Arbeitstage. Andere offizielle Gremien des Parlaments können die Übersetzung von Auszügen aus dem ausführlichen Sitzungsbericht beantragen, insbesondere wenn sich im Anschluss an einen oder mehrere Redebeiträge Handlungsbedarf ergibt.

Texte des Präsidenten, der Leitungsorgane des Parlaments, der Vermittlungsausschüsse, des Generalsekretärs oder des Juristischen Dienstes sowie Texte, die gemäß Artikel 170 Absatz 2 oder Artikel 170 Absatz 6 der Geschäftsordnung im Rahmen des Dringlichkeitsverfahrens behandelt oder im Zusammenhang mit verkürzten Fristen oder Dringlichkeiten gemäß Artikel 114 oder 115 der Geschäftsordnung eingereicht werden, werden übersetzt, sobald es mit den vorhandenen Ressourcen möglich ist, wobei die in Artikel 14 festgelegte Rangfolge und die beantragte Frist berücksichtigt werden.

10. Texte, die für die Ausarbeitung von Kompromissänderungsanträgen erforderlich sind, d. h. Änderungsanträge und endgültige Stellungnahmen, werden in die vom Sekretariat des betreffenden Ausschusses angegebenen vorrangigen Sprachen übersetzt, bevor sie in die anderen Amtssprachen der Union übersetzt werden. Die Übersetzung in vorrangige Sprachen ist innerhalb von fünf Arbeitstagen abzuschließen, sofern die Ressourcen dies zulassen. Zu den vorrangigen Sprachen gehören die Sprache, in der die Kompromissänderungsanträge verfasst wurden, und, falls gewünscht, die Sprachen, die vom Ausschussvorsitz, vom Berichterstatter und von den Schattenberichterstattern verwendet werden. Die vorrangigen Sprachen werden zu Beginn des Verfahrens festgelegt und kommuniziert. Bei nicht prioritären Sprachen erfolgt die Übersetzung gemäß Artikel 13 Absatz 1, wobei unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen und des Zeithorizonts der betreffenden Dossiers längere Fristen möglich sind.

Artikel 14 Erbrachte Übersetzungsleistungen

1. Die folgenden Kategorien von Dokumenten werden von der Generaldirektion Übersetzung in der angegebenen Rangfolge übersetzt:
 - a) Dokumente, die im Plenum zur Abstimmung gestellt werden:
 - vereinbarte Texte gemäß Artikel 75 Absatz 4 der Geschäftsordnung,
 - endgültige Legislativberichte der parlamentarischen Ausschüsse, sofern die Ausschüsse Beschlüsse über die Aufnahme von Verhandlungen gemäß Artikel 72 Absatz 1 der Geschäftsordnung angenommen haben,
 - Legislativberichte und Änderungsanträge dazu,
 - nichtlegislative Berichte und Änderungsanträge dazu,
 - Entschließungsanträge und Änderungsanträge dazu,
 - b) – vorrangige Dokumente für den Präsidenten, die Leitungsorgane des Parlaments, die Vermittlungsausschüsse, den Generalsekretär oder den Juristischen Dienst,
 - Texte, die gemäß Artikel 170 Absatz 2 oder Artikel 170 Absatz 6 der Geschäftsordnung im Dringlichkeitsverfahren behandelt oder gemäß den Artikeln 114 und 115 der Geschäftsordnung im Zusammenhang mit verkürzten Fristen oder Dringlichkeiten eingereicht werden,
 - c) Kompromissänderungsanträge zu Entwürfen von Berichten und Stellungnahmen,
 - d) Dokumente, die für die Ausarbeitung von Kompromissänderungsanträgen im Ausschuss (Änderungsanträge und endgültige Stellungnahmen) in den gemäß Artikel 13 Absatz 10 festgelegten vorrangigen Sprachen benötigt werden,

- e) Dokumente, die in den Ausschüssen geprüft werden und die im Plenum zur Abstimmung gestellt werden können (mit Ausnahme der unter Buchstabe d genannten Dokumente in vorrangigen Sprachen): Berichtsentwürfe, Änderungsanträge, Entwürfe von Stellungnahmen, endgültige Stellungnahmen, Entwürfe von Entschließungsanträgen,
 - f) sonstige Dokumente, die im Ausschuss geprüft werden: Arbeitsdokumente, Zusammenfassungen und Briefings.
2. Die Übersetzungsleistungen stehen auch den folgenden Nutzern zur Verfügung:
- a) parlamentarischen Delegationen (in zwei von der jeweiligen Delegation ausgewählten Amtssprachen),
 - b) Fraktionen²⁴,
 - c) anderen offiziellen Gremien, die vom Präsidium und von der Konferenz der Präsidenten eine Genehmigung erhalten haben,
 - d) Mitgliedern, in Bezug auf Texte in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren parlamentarischen Tätigkeiten gemäß den Vorgaben in Artikel 13 Absatz 9, den Fachabteilungen und dem Wissenschaftlichen Dienst,
 - e) dem Generalsekretariat des Parlaments im Hinblick auf den Verwaltungs- und Kommunikationsbedarf.
3. Das Parlament stellt gemäß der jeweils geltenden Regelung auch Übersetzungsleistungen für die Paritätische Parlamentarische Versammlung und die regionalen Parlamentarischen Versammlungen OAKPS-EU, für die Parlamentarische Versammlung der Union für den Mittelmeerraum, die Parlamentarische Versammlung Europa-Lateinamerika und die Parlamentarische Versammlung Euronest sowie für den Europäischen Bürgerbeauftragten bereit.
4. Darüber hinaus kann das Parlament gemäß der jeweiligen Kooperationsvereinbarung Übersetzungsleistungen für den Ausschuss der Regionen und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss bereitstellen.

Artikel 15 *Umfang der zur Übersetzung eingereichten Texte*

1. Für Texte, die zur Übersetzung eingereicht werden, gelten folgende Höchstgrenzen:
- | | |
|--|--|
| a) vorbereitende Arbeitsdokumente und Begründung: | 7 Seiten für einen nichtlegislativen Bericht,
6 Seiten für einen legislativen Bericht,
12 Seiten für einen Bericht mit einer
Rechtsetzungsinitiative,
12 Seiten für einen Umsetzungsbericht,
3 Seiten für eine legislative Stellungnahme, |
| b) Entwürfe von Entschließungsanträgen: | 4 Seiten einschließlich der Erwägungen,
jedoch ohne Bezugsvermerke, |
| c) Begründungen von Änderungsanträgen: | 500 Zeichen, |
| d) Zusammenfassungen: | 5 Seiten, |
| e) Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: | 200 Wörter, |
| f) große Anfragen zur schriftlichen Beantwortung: | 500 Wörter, |
| g) Entschließungsanträge gemäß Artikel 149 der Geschäftsordnung: | 200 Wörter. |

²⁴ Außerdem kann jede Fraktion für Dokumente in unmittelbarem Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit die Übersetzung dringender Dokumente bis höchstens 15 Seiten pro Woche und pro Fraktion beantragen.

Eine Seite bezeichnet einen Text von 1500 Schriftzeichen (ohne Leerzeichen).

2. Ein Ausschuss kann seinem Berichtersteller eine Abweichung von den in Absatz 1 genannten Höchstgrenzen genehmigen, wobei jedoch eine jährliche Reserve von 45 Seiten nicht überschritten werden darf. Die Konferenz der Ausschussvorsitze wird zuvor von der Abweichung in Kenntnis gesetzt, um sich vergewissern zu können, dass sie der bewilligten Reserve entspricht. Weitere Abweichungen nach Ausschöpfung der jährlichen Reserve durch den Ausschuss bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

TEIL IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16

Größere Verantwortlichkeit der Nutzer und der Sprachdienste

1. Die Dolmetsch- und Übersetzungsdienststellen unterrichten die Nutzer alle sechs Monate über die Kosten, die durch ihre Anträge auf sprachliche Bearbeitung entstehen, sowie über den Grad der Einhaltung des Kodexes.
2. Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen erstellt nach Konsultation der Auftraggeberdienste alle sechs Monate einen Bericht, der detaillierte quantitative Angaben zu Annullierungen und verspäteten Anträgen oder angeforderten Sprachen, die nicht verwendet wurden, sowie qualitative Analysen der Gründe hierfür enthält.
3. Die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen übermittelt dem Generalsekretär in regelmäßigen jährlichen Abständen einen Bericht über die tatsächliche Belegung von Sitzungssälen mit Dolmetschern.
4. Darüber hinaus erstellen die Dolmetsch- und Übersetzungsdienststellen jeweils einen Bericht über die Inanspruchnahme der Sprachdienste, der dem Präsidium vorgelegt wird. Dieser Bericht enthält eine Analyse der bereitgestellten Einrichtungen der Sprachdienste im Vergleich zu den Anträgen der Nutzer sowie der bei der Bereitstellung dieser Dienste entstandenen Kosten.

Artikel 17

Übergangsmaßnahmen aufgrund einer Erweiterung

Solange mit den vorhandenen Ressourcen eine neue Sprache nicht vollständig abgedeckt werden kann, können Übergangsmaßnahmen zur Aufteilung der verfügbaren Mittel in den Bereichen Dolmetschen und Übersetzung unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen festgelegt werden.

Artikel 18

Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss in der geänderten Fassung tritt am 16. Juli 2024 in Kraft. Er ersetzt den Verhaltenskodex vom 1. Juli 2019.

Anhang 1: Vorschriften für personenbezogene Dolmetschleistungen

Anhang 2: Übergangsbestimmungen für die Zuweisung von Dolmetschressourcen

Anhang 1

Vorschriften für personenbezogene Dolmetschleistungen

1. Anwendungsbereich

Einzelnen Mitgliedern kann unter folgenden Bedingungen eine personenbezogene Dolmetschleistung zur Verfügung gestellt werden.

2. Nutzer

Zur Inanspruchnahme dieses Dienstes berechtigt sind Vizepräsidenten des Parlaments, Quästoren, Ausschussvorsitze, Berichterstatter, Schattenberichterstatter, Verfasser von Stellungnahmen, Schattenverfasser von Stellungnahmen und Koordinatoren der Fraktionen.

3. Verfügbarkeit und Fristen

- Personenbezogene Dolmetschleistungen sind nur an Wochentagen in Brüssel und Straßburg verfügbar, nicht jedoch an Feiertagen oder arbeitsfreien Tagen.
- Sie müssen spätestens drei Arbeitstage vor dem Tag der Sitzung beantragt werden.
- Dieser Dienst ist für alle Amtssprachen verfügbar, nicht jedoch für Maltesisch und Irisch.
- Die Verdolmetschung erfolgt üblicherweise mittels Konsekutiv- oder Flüsterdolmetschen. Von anderen Verdolmetschungsarten, z. B. Simultandolmetschen oder Dolmetschen mit Personenführungsanlage (Simultandolmetschen mittels tragbarer Tonausrüstung), darf Gebrauch gemacht werden, sofern die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen einen entsprechenden Beschluss fasst. Ein derartiger Beschluss erfolgt je nach den verfügbaren Ressourcen, der benötigten Ausrüstung und den Einzelheiten des Antrags. Tele- oder Videokonferenzen sind nur möglich, wenn die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen rechtzeitig vorher informiert wird, sodass sie die Durchführbarkeit prüfen kann. Dieser Dienst steht nicht für die Verdolmetschung per Telefon (z. B. über Skype) oder die Verdolmetschung von Filmen zur Verfügung.

4. Logistische Vorkehrungen

- Soll ein anderer Raum als das Büro des Mitglieds genutzt werden, so muss er von den Mitarbeitern des Mitglieds gemäß den geltenden Vorschriften reserviert werden. Alle Kosten der beantragten Verdolmetschungen werden von den dem Mitglied zugewiesenen Mitteln abgezogen, und zwar auch dann, wenn die Verdolmetschungen anschließend annulliert werden.
- Änderungen des Verdolmetschungsorts, des Datums, des Zeitpunkts oder der beantragten Sprachen gelten als neue Anträge, und die Kosten werden von den dem Mitglied zugewiesenen Mitteln abgezogen.
- Jede angefangene Stunde zählt als volle Arbeitsstunde.
- Muss ein Dolmetscher am Sitzungsort warten, so zählt dies als Arbeitszeit.

5. Arbeitsbedingungen

- Das Mitglied darf nicht im Laufe der Sitzung eigenmächtig festlegen, dass die vorgesehene Sitzungszeit überschritten wird, da der Dolmetscher im Interesse der optimalen Ressourcennutzung nach dem vorgesehenen Sitzungsende möglicherweise einem anderen Mitglied zugeteilt ist. Gleiches gilt für Änderungen

der Art der Verdolmetschung oder der verwendeten Sprachen. Sie sollten nicht vor Ort mit dem Dolmetscher ausgehandelt, sondern ausschließlich mit dem für den Einsatz von Personal zuständigen Referatsleiter besprochen werden.

- Für bestimmte einstündige Sitzungen, in denen zwei Sprachen verwendet werden, reicht unter Umständen ein einziger Dolmetscher aus. Wenn aufgrund der Sitzungsdauer oder der Anzahl der Sprachen mehr als ein Dolmetscher benötigt wird, werden die diesbezüglichen Kosten von den dem Mitglied zugewiesenen Mitteln abgezogen. Für die Festlegung der Anzahl der benötigten Dolmetscher ist allein die Generaldirektion Logistik und Verdolmetschung für Konferenzen zuständig. Die Zuweisung ist rein persönlich und nicht abtretbar und kann nicht auf das Folgejahr übertragen werden.
- Das Mitglied kann nicht beantragen, dass ein bestimmter Dolmetscher die Verdolmetschung übernimmt.
- Von Dolmetschern kann keine schriftliche Übersetzung verlangt werden.
- Die Berufsehre des Dolmetschers muss jederzeit geachtet werden.

Anhang 2

Übergangsbestimmungen für die Zuweisung von Dolmetschressourcen

Die Zuweisung von Dolmetschressourcen für bis zu 18 gleichzeitig stattfindende Sitzungen pro Tag gemäß Artikel 7 Absatz 1 wird wie folgt sichergestellt:

- bis zu 17 gleichzeitig stattfindende Sitzungen pro Tag bis Ende 2025,
- bis zu 18 gleichzeitig stattfindende Sitzungen pro Tag bis Ende 2027.